

Moral“ verstößt. Seit Einführung der Richtervjahl im Jahre 1960 haben die örtlichen Volksvertretungen das Recht, Abberufungen von Richtern im Einvernehmen mit dem Justizminister vorzunehmen.

## DOKUMENT 144

### Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) in der Fassung vom 1. Oktober 1959

(GBl. I, S. 756)

#### § 18

##### Grundpflichten des Richters

Die Richter sind verpflichtet:

nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral zu leben sowie aktiv und vorbildlich beim sozialistischen Aufbau mitzu wirken;

sich politisch und fachlich ständig weiterzubilden; in ihrer Rechtsprechung die sozialistische Gesetzlichkeit durchzusetzen und Wachsamkeit zu üben;

mit den Schöffen eng zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit zu fördern;

sich aktiv an der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu beteiligen;

in allen dienstlichen Angelegenheiten die erforderliche Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 25

##### Abberufung eines Richters eines Kreis- oder Bezirksgerichts

(1) Ein Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts kann vor Ablauf seiner Wahlperiode von der Volksvertretung, die ihn gewählt hat, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz abberufen werden.

(2) Die Abberufung eines Richters ist zulässig, wenn

a) er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst seine Pflichten als Richter gröblich verletzt hat;

b) er rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist;

c) Tatsachen über sein Verhalten vor der Wahl bekannt werden, die bei Würdigung aller Umstände einer weiteren Ausübung seiner Tätigkeit entgegenstehen.

(3) Ein Richter kann ferner abberufen werden, wenn er körperlich oder geistig zur Ausübung seines Amtes nicht mehr fähig ist.

(4) Vor der Entscheidung über die Abberufung eines Richters hat die Volksvertretung seine Stellungnahme einzuholen.

## DOKUMENT 145

### Die zehn Gebote sozialistischer Moral

Das moralische Gesicht des neuen sozialistischen Menschen, der sich in diesem edlen Kampf um den Sieg des Sozialismus entwickelt, wird bestimmt durch die Einhaltung der grundlegenden Moralgesetze:

1. Du sollst dich stets für die internationale Solidarität der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sowie für die unverbrüchliche Verbundenheit aller sozialistischen Länder einsetzen.
2. Du sollst dein Vaterland lieben und stets bereit sein, deine ganze Kraft und Fähigkeit für die Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht einzusetzen.

3. Du sollst helfen, die Ausbeutung des Menschen, durch den Menschen zu beseitigen.

4. Du sollst gute Taten für den Sozialismus vollbringen, denn der Sozialismus führt zu einem besseren Leben für alle Werktätigen.

5. Du sollst beim Aufbau des Sozialismus im Geiste der gegenseitigen Hilfe und der kameradschaftlichen Zusammenarbeit handeln, das Kollektiv achten und seine Kritik beherzigen.

6. Du sollst das Volkseigentum schützen und mehren.

7. Du sollst stets nach Verbesserung deiner Leistungen streben, sparsam sein und die sozialistische Arbeitsdisziplin festigen.

8. Du sollst deine Kinder im Geiste des Friedens und des Sozialismus zu allseitig gebildeten, charakterfesten und körperlich gestählten Menschen erziehen.

9. Du sollst sauber und anständig leben und deine Familie achten.

10. Du sollst Solidarität mit den um ihre nationale Befreiung kämpfenden und den ihre nationale Unabhängigkeit verteidigenden Völkern üben.

Diese Moralgesetze, diese Gebote der neuen, sozialistischen Sittlichkeit sind ein fester Bestandteil unserer Weltanschauung.

Quelle: „Neues Deutschland“ vom 12. Juli 1958.

## DOKUMENT 146

### Vierte Durchführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz

vom 14. 12. 1960

(GBl. II S. 517)

#### II.

##### Einleitung eines Abberufungsverfahrens

#### § 3

(1) Liegen bei einem Richter eines Kreis- oder Bezirksgerichts Gründe vor, die seine Abberufung nach § 25 Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich machen, regt der Minister der Justiz beim Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirks die Stellung eines Antrages auf Abberufung an.

(2) Der Antrag auf Abberufung eines Richters eines Kreis- bzw. eines Bezirksgerichts wird auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises bzw. Bezirkes durch seinen Vorsitzenden bei der Volksvertretung gestellt.

(3) Erlangt der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zuerst Kenntnis über das Vorliegen von Gründen, die eine Abberufung eines Richters erforderlich machen, so holt er vor Beschlußfassung das Einvernehmen des Ministers der Justiz ein.

#### § 4

(1) Reicht nach Auffassung des Disziplinarausschusses der Ausspruch einer Disziplinarstrafe nicht aus (§ 7 Disziplinarordnung für Richter vom 19. März 1953 — GBl. S. 467), so teilt er seine Bedenken dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Bezirkes mit.

(2) Kommt der Minister der Justiz oder der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. Bezirkes zu der Auffassung, daß ein Abberufungsverfahren durchzuführen ist, so regelt sich die Einleitung des Verfahrens nach § 3.